

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 437/08 B

L 6 R 194/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 RI 729/04 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 26.8.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf den Verfahrensmangel der Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 6.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin trägt vor, ihr sei am Tage ihrer Entlassung aus einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme "von einer Mitarbeiterin der Fachklinik St. Franziska-Stift mitgeteilt (worden), dass sie erwerbsunfähig sei und in jedem Fall einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente habe. Die Klägerin könne weder 6, noch 3 Stunden täglich in irgendeiner Tätigkeit arbeiten". Die Mitarbeiterin der Fachklinik habe ihr gegenüber erklärt, sie habe mit dem die Klägerin psychologisch begutachtenden Arzt A. gesprochen, der ihr diese Information erteilt habe. Sie habe dann mit Verwunderung den Entlassungsbericht der Fachklinik zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in dem Entlassungsbericht seien insoweit widersprüchlich, als von einer über sechs Stunden liegenden Leistungsfähigkeit ausgegangen werde, das Leistungsvermögen der Klägerin in ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit als ungelernte Verkäuferin bei der "Nordsee" aber unter drei Stunden täglich eingeschätzt werde.
- 7 Die Klägerin behauptet, sie habe mit Schreiben vom 30.6.2008 sowohl die Vernehmung des Arztes A. als auch einer nicht näher bezeichneten Frau S. beantragt. Sie gehe davon aus, dass sich in den Entlassungsbericht der Fachklinik St. Franziska-Stift ein Schreibfehler eingeschlichen habe. Das Berufungsgericht sei diesem Beweisangebot nicht nachgegangen, es finde nicht einmal Erwähnung in den Entscheidungsgründen. Damit verkenne das LSG, dass es von Amts wegen verpflichtet sei, den Sachverhalt aufzuklären. Das LSG nehme in unzulässiger Weise eine Beweisführungspflicht der Klägerin an.
- 8 Der Senat lässt dahin stehen, ob die Klägerin damit einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag bezeichnet hat. Zweifel hieran bestehen hinsichtlich der Zeugin S. bereits deshalb, weil die Klägerin deren Funktion im Zusammenhang mit einer Beurteilung ihres Leistungsvermögens nicht erläutert. Mit der Behauptung, es handele sich um einen "Schreibfehler", gibt die Klägerin überdies nicht zu erkennen, welches voraussichtliche Ergebnis in Bezug auf das ihr verbliebene Leistungsvermögen die unterbliebene Beweisaufnahme erbracht hätte und weshalb sich das LSG - von seinem rechtlichen Standpunkt aus - zur Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Jedenfalls aber behauptet die Klägerin nicht, sie habe den Beweisantrag bis zuletzt vor Entscheidung des Gerichts durch Beschluss aufrechterhalten.
- 9 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (vgl. *Senatsbeschluss vom 5.3.2002 - B 13 RJ 193/01 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 35*). Entscheidet das LSG - wie vorliegend - durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG, so wird der schriftsätzlich gestellte Beweisantrag grundsätzlich so behandelt,



als hätte sich der Antrag erledigt, wenn er nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung durch das LSG gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nicht wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Die Klägerin behauptet nicht, sie habe nach der Anhörungsmitteilung des LSG ihren schriftsätzlich gestellten Antrag auf Zeugenvernehmung aufrechterhalten. Sie behauptet auch nicht, das LSG sei in dem Beschluss selbst von einem Beweisantrag ausgegangen. Sie trägt im Gegenteil vor, das "Beweisangebot" finde "nicht einmal Erwähnung in den Entscheidungsgründen".

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

